

## **Satzung des SV BW Oedingen e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Sportverein Blau-Weiß Oedingen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Lennestadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen (Nr. VR214) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern,
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Fortbildung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Sportverein Blau-Weiß Oedingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Olpe e. V., im Stadtsportverband Lennestadt e. V., im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. und in den Verbänden, deren Sportarten der Verein anbietet.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Abs. 1 verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in und Austritt aus Verbänden beschließen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem im Antrag angegebenen Vorstandsmitglied beantragt. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die die Angebote des Vereins nutzen.
3. Für passive Mitglieder (z. B. Unternehmen) steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d. durch Tod oder Liquidation (z. B. Unternehmen).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an eines des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen, insbesondere offene Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c. sich grob unsportlich verhält,
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied nebst Begründung zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unbenommen.
7. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder anderer Verpflichtungen in Verzug ist.
8. Handelt es sich bei dem zu streichenden oder auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet angemessene Beiträge und ggf. andere Gebühren oder Umlagen zu zahlen.
2. Über die Höhe, die Zahlungsmodalitäten und Ermäßigungen beschließen die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Diese ist jedem Mitglied in geeigneter Weise nach Beschluss bekannt zu machen.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.

### **§ 11 Abteilungen**

1. Für jede im Verein ausgeübte Sportart kann eine Abteilung gebildet werden.
2. Jede Abteilung gibt sich nach Absprache mit dem Vorstand eine Abteilungsordnung.
3. Je nach Größe der Abteilung kann ein Vorstand/Sprecher von den Abteilungsmitgliedern gewählt werden.
4. Über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvertretung

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder 10 % aller stimmberechtigter Mitglieder unter Beifügung der zu behandelnden Themen schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Schriftform durch Aushang an der örtlichen Anschlagtafel, unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen, einberufen.
4. Einzuladen sind alle Mitglieder. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen.
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regeln vorsieht.
  - e) Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung)
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Änderung der Satzung und Beschluss über Auflösung oder Fusion des Vereins.
  - h) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen, Entscheidungen und andere Angelegenheiten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
6. Ein Vorstandsmitglied oder ein zu bestimmender Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.

7. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimm- und Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.  
Auf Zustimmung des zu wählenden Kandidaten kann eine geheime Wahlabstimmung durchgeführt werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Der geschäftsführende Vorstand (kommend aus den Bereichen Finanzen, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Fußball Senioren, Fußball Junioren, Freizeit- Breitensport) wird einzeln gewählt.
13. Die anderen Mitglieder des Vorstandes (Abteilungsleiter), werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
14. Alle Mitglieder können bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

#### **§ 14 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der geschäftsführende Vorstand  
Er besteht aus mind. drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie sind Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.  
Das mitgeltende Organigramm regelt die Zuständigkeiten, Vertretungen und Arbeitsweisen der einzelnen Bereiche.
  - b. der erweiterte Vorstand  
Er besteht aus den Abteilungsleitern des mitgeltenden Organigramms.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Über die Beschlüsse und Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

#### **§ 16 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlungen der Abteilungen sowie die Jugendwarte der Abteilungen. Die Jugendwarte sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie werden in den Abteilungen durch die Jugendversammlungen gewählt.
4. Die Jugendordnung regelt die Zuständigkeiten, Vertretungen und Arbeitsweisen der einzelnen Bereiche

### **§ 17 Allgemeine Bestimmungen für Vorstandswahlen,**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr wird abwechselnd mind. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gewählt.
2. Gewählt ist der Kandidat der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Gewählten müssen die Wahl annehmen.
4. Scheidet ein Mitglied eines Organs aus, so ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu benennen.

### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Wahl der Kassenprüfer hat in der Weise zu erfolgen, dass jeweils jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Finanzen des Vereins zu prüfen. Über die Prüfung wird ein Bericht in der Jahreshauptversammlung abgegeben. Sie ist von den Prüfern und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Sie ist Bestandteil des Berichtes an die Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer haben gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes bzw. des Vorstandes zu beantragen.

### **§ 20 Vergütung an Organmitglieder**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, Ordnungen zu erlassen

- Beitragsordnung,
- Organigramm,
- Jugendordnung

## **§ 22 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den zulässigen Betrag der Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutzregelung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, auch durch Soziale Medien sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Verband gem. § 4 dieser Satzung - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in Festschriften oder in Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§ 24 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gem. § 48 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen des Vereins an den Verein "ARGE Oedingen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.